

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Heupelzen
vom 2. März 2005**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11. Januar 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz, verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 26.11.2001 außer Kraft.

Heupelzen, 27. November 2017
Ortsgemeinde Heupelzen

Rainer Düngen
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Heupelzen
vom 2. März 2005**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11.01.2024

| | |
|--|-------|
| I. Reihengrabstätten | |
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 220 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220 € |
| 3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220 € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220 € |
| II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten | |
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 300 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |
| III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 250 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |
| IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten | |
| Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 220 € |
| V. Grabherstellung | |
| Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung | |
| Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. | |
| Zur Grabherrichtung gehören: | |
| Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung. | |
| VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 der Friedhofsatzung | |
| 1. Reihengrabstätten | 250 € |
| 2. Wahlgrab je Grabstätte | 300 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 250 € |
| 4. Urnenwahlgrab je Grabstätte | 250 € |
| VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |
| VIII. Benutzung der Friedhofhalle | |
| Benutzung der Friedhofhalle | 50 € |
| IX. Besondere Aufwendungen | |
| Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen. | |
| X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten | |
| 1. Rasenreihengrabstätten | 20 € |
| 2. Rasenurnenreihengrabstätten | 15 € |
| 3. Anonyme Urnenreihengrabstätten | 15 € |
| XI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten | |
| 1. Reihengrab | 250 € |
| 2. Rasenreihengrab | 70 € |
| 3. Wahlgrabstätte | 350 € |
| 4. Urnenreihengrab | 100 € |
| 5. Rasenurnenreihengrab | 70 € |